

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kaufleute und Wiederverkäufer der Firma alpetour touristische GmbH für alle Leistungserbringungen ab dem 01.07.2018

1. Vertragsgegenstand, Stellung der Vertragsparteien, Rechtsgrundlagen, Geltung von Geschäftsbedingungen

1.1. Die vertragliche Leistungspflicht der Firma **alpetour Touristische GmbH**, nachstehend **alpetour** abgekürzt, besteht in der **Verschaffung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen** (einzelne Reiseleistungen oder eine Gesamtheit von Reiseleistungen, diese nachfolgend „**Reisepakete**“ genannt) an den **Auftraggeber** (nachstehend „**AG**“) abgekürzt, bzw. an die Teilnehmer seiner Reisen oder Veranstaltungen. Die Leistungspflicht von **alpetour** bestimmt sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und diesen Vertragsbedingungen.

1.2. **alpetour** ist gegenüber dem **AG unmittelbar zur Leistungserbringung verpflichteter Vertragspartner**, soweit nicht **alpetour** nach Ziff. 12.7 dieser Vertragsbestimmungen oder nach den individuellen vertraglichen Vereinbarungen lediglich **Vermittler von Reiseleistungen** an den **AG** ist.

1.3. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen **alpetour** und dem **AG** finden in erster Linie die im Einzelfall getroffenen Vereinbarungen, sodann diese Vertragsbedingungen und **hilfsweise** die Vorschriften des Werkvertragsrechts, §§ 631 ff. BGB und im Übrigen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

1.4. **alpetour hat nicht die Stellung eines Pauschalreiseveranstalters**. Die Vorschriften der §§ 651a-y BGB, der Art. 250 – 253 EGBGB sowie sonstige gesetzliche Vorschriften für Pauschalreisen und Pauschalreiseveranstalter finden in Übereinstimmung mit § 651a BGB und der Gesetzesbegründung zur Ausnahme von Paketreiseveranstaltern im neuen Reiserecht (vgl. Begründung im Regierungsentwurf zu § 651a BGB vorletzter Absatz) auf das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen **alpetour** und dem **AG weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung**. Die Anwendung solcher Vorschriften wird in Form einer **ausdrücklichen Rechtswahl ausgeschlossen**. Entsprechendes gilt für Bestimmungen der Europäischen Union über Pauschalreiseverträge, Pauschalreiseveranstalter und verbundene Reiseleistungen. Deshalb ist der **AG** nicht berechtigt, im Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise gemäß § 651d BGB, Art. 250 EGBGB statt des **AG** die **alpetour** als Unternehmen zu benennen.

1.5. Geschäftsbedingungen des **AG** haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch dann, wenn der **AG** solche Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt und **alpetour** einer solchen Erklärung im Einzelfall oder allgemein nicht ausdrücklich widerspricht.

1.6. Diese Geschäftsbedingungen gelten jeweils in ihrer aktuellen Fassung und ersetzen alle früheren Vereinbarungen über Leistungserbringung ab dem 01.07.2018. Liegt keine aktuelle Fassung vor, so gilt, soweit nicht etwas anderes im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde, die vorliegende Fassung auch für alle künftigen Verträge zwischen **alpetour** und dem **AG**.

1.7. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge mit **gewerblichen Kunden**, welche die vertragsgegenständlichen Reiseleistungen als Reiseveranstalter im Rahmen von Pauschalreiseverträgen oder in sonstigen Tätigkeitsformen als unmittelbarer Vertragspartner ihrer Kunden vermarkten. **Sie gelten demnach nicht für Verträge mit einzelnen Verbrauchern oder Verbrauchergruppen (Verbraucher i.S. von §13 BGB).**

1.8. Vertragliche Beziehungen zwischen **alpetour** und den Teilnehmern des **AG** werden nicht begründet.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der **AG** kann sein Interesse an der Buchung der von **alpetour** angebotenen Reiseleistungen telefonisch, per E-Mail, per Fax, über das Internet und schriftlich übermitteln. Diese Interessenbekundung ist für den **AG** und **alpetour** unverbindlich und begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen eines Vertrages.

2.2. **alpetour** wird auf der Grundlage der Interessenbekundung des **AG** zunächst Auskunft über die Verfügbarkeit der gewünschten Reiseleistungen erteilen und Reisevorschläge zu den möglichen Reiseleistungen und zum Reiseablauf unterbreiten. Derartige Reisevorschläge sind für **alpetour** und den **AG** unverbindlich und freibleibend. Sie begründen keinen Anspruch auf das Zustandekommen eines entsprechenden Vertrages. Dies gilt auch für die mehrfache oder wiederholte Unterbreitung solcher Vorschläge. Soweit nichts anderes zuvor ausdrücklich vereinbart ist, sind solche Vorschläge und Auskünfte über die Verfügbarkeit für den **AG** kostenfrei.

2.3. Mit der verbindlichen Buchung des **AG** auf der Grundlage der nach Ziff. 1.2 unterbreiteten Reisevorschläge bietet der **AG alpetour** den Vertragsabschluss verbindlich auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen, aller Angaben und Hinweise in den Reisevorschlägen sowie gegebenenfalls darin ausdrücklich in Bezug genommener Preislisten, Unterlagen oder ergänzenden Informationen an.

2.4. Soweit im Reisevorschlag nichts anderes ausdrücklich angegeben

ist, kann die Buchung durch den **AG** nur in Textform angenommen werden. Die Buchung kann nur durch eine vertretungsberechtigte Person des **AG** vorgenommen werden.

2.5. An seine Buchung ist der **AG** 21 Tage ab Eingang der Buchung bei **alpetour** gebunden. Der Vertrag kommt rechtsverbindlich ausschließlich durch die Buchungsbestätigung von **alpetour** zu Stande, sobald und soweit diese dem **AG** innerhalb der vorgenannten Frist zugeht.

2.6. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleibt die Regelung in § 306a Abs. (1) BGB unberührt.

2.7. Für **Optionen** gilt:

a) Optionen im Sinne dieser Bestimmung sind Reservierungen einzelner Reiseleistungen oder gesamter Reisepakete zu Gunsten des **AG** vor **Abschluss des Vertrages** oder, soweit der Vertrag bereits abgeschlossen wurde, vor einer rechtsverbindlichen Vereinbarung über **ergänzende Reiseleistungen**.

b) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Optionen grundsätzlich **Verfallsoptionen**. Dies bedeutet, dass ein Anspruch des **AG** auf einen Vertragsabschluss und eine Leistungserbringung durch **alpetour** bezüglich der reservierten Reiseleistungen oder Reisepakete nach Ablauf der Optionsfrist **entfällt**, ohne dass es diesbezüglich einer Mitteilung oder einer rechtlichen Erklärung von **alpetour** bedarf. Tritt ein solcher Vorfall der Option ein, so entstehen dem **AG** Kosten nur insoweit, als dies zuvor ausdrücklich vereinbart wurde.

c) Die Erklärung des **AG**, die Reiseleistung entsprechend der vorgeordneten Optionen tatsächlich in Anspruch nehmen zu wollen, muss **alpetour** innerhalb der Frist zu geschäftsbüchlichen Zeiten schriftlich oder per Fax unter Ausschluss der elektronischen Textform (E-Mail, Internet) zugehen, soweit nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass die Erklärung auch in anderer Form übermittelt werden kann. Mit Zugang der entsprechenden Erklärung bei **alpetour** entsteht eine rechtsverbindliche Abnahmepflicht des **AG** bezüglich der reservierten Leistungen, ohne dass es hierzu nochmals einer entsprechenden Bestätigung durch **alpetour** bedarf.

2.8. Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen, Zusicherungen und Nebenabreden nach Vertragsschluss **bedürfen der Textform**. Soweit diese telefonisch oder mündlich verabredet werden, ist die Textform nach den Grundsätzen kaufmännischer Bestätigungsschreiben gewahrt, wenn **alpetour** dem **AG** entsprechende Vereinbarungen in Textform bestätigt und der **AG** einer solchen Bestätigung **nicht unverzüglich widerspricht**.

3. Leistungen und Leistungsänderungen, Fremdprospekte, Auskünfte und Zusicherungen

3.1. Die Leistungsverpflichtung von **alpetour** bestimmt sich bei Verträgen, die auf der Grundlage eines schriftlichen Angebots von **alpetour** abgeschlossen werden, aus den darin enthaltenen Angaben über Preise und Leistungen nach Maßgabe sämtlicher im Reisevorschlag oder in zusätzlich übermittelten Unterlagen enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2. Bei Verträgen, die auf der Grundlage einer Prospektausschreibung oder einer Internetwerbung durch unmittelbare Buchung des **AG** und entsprechender Buchungsbestätigung von **alpetour** abgeschlossen werden, bestimmt sich die Leistungsverpflichtung von **alpetour** nach der Prospektausschreibung, bzw. den Angaben im Internet in Verbindung mit der darauf Bezug nehmenden Buchungsbestätigung von **alpetour**.

3.3. Grundsätzlich ist **alpetour** entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nur zur Erbringung der Leistungen in dem konkret vereinbarten Umfang und der konkret vereinbarten Art verpflichtet. Insbesondere können aus dem Gesamtpreis, dem Preis einer Einzelleistung, aus Klassifizierungs- und Kategorieangaben **keine Leistungsansprüche** des **AG** oder **Leistungsmerkmale** hergeleitet werden, wenn diese nicht konkret und ausdrücklich vereinbart wurden. Dies gilt insbesondere bezüglich der **Ausstattung von Unterkünften** (beispielsweise hinsichtlich der Ausstattung mit Minibars, Klimaanlage, Fahrstühlen, Nebenkosten).

3.4. Werden Sonderwünsche des **AG** im Reisevorschlag, in Buchungsbestätigungen, in Zusatzvereinbarungen oder in sonstigen Vertragsgrundlagen als **unverbindlich** bezeichnet, so besteht die Verpflichtung von **alpetour** ausschließlich in der Weiterleitung solcher Sonderwünsche an die beteiligten Leistungserbringer. Zum verbindlichen Vertragsinhalt werden Sonderwünsche **nur bei ausdrücklicher Bestätigung** in Textform. **Bestätigungen von Leistungserbringern sind für alpetour nicht verbindlich**.

3.5. Bei Flügen sind Non-Stop- und Direktflüge **nur bei entsprechender ausdrücklicher Vereinbarung** geschuldet. Ansonsten kann die Erbringung von Flugleistungen grundsätzlich durch Umsteige Flüge, Gabelflüge oder Drehkreuzflüge erbracht werden. Bei Zugbeförderungen ist die Beförderung mit einer bestimmten Zugart (z.B. ICE/TGV) nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.6. Außendienstbeauftragte, Messepersonal, Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und **Leistungserbringer** (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von **alpetour** nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den **vereinbarten Inhalt** des Vertrages **abändern**, über die vertraglich von **alpetour** zugesagten Leistungen **hinausgehen** oder im **Widerspruch** zur Leistungsbeschreibung oder Angaben und Auskünften von **alpetour** stehen.

3.7. alpetour ist ausdrücklich nicht verpflichtet, dem **AG vor** Vertragsabschluss sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die der **AG** bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistungen im Hinblick auf die vorvertraglichen Informationspflichten des **AG** nach Art. 250 § 3 EGBGB gegenüber seiner Reisetilnehmer von **alpetour** benötigt. **alpetour** wird die der **alpetour** vorliegenden Informationen nach Feststehen der Reisedurchführung an den **AG** übermitteln.

3.8. alpetour ist nach den Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes **nicht berechtigt**, dem **AG** Hinweise zur **rechtlichen** Gestaltung seiner Reiseausschreibung, der vorvertraglichen Informationen, des Formblattes, des Buchungsformulars (Reiseanmeldung), der Buchungsbestätigung und der Buchungsabwicklung zu erteilen. Demgemäß schuldet **alpetour** keinerlei diesbezüglichen Beratungen und Hinweise.

3.9. Von den Leistungen von **alpetour** grundsätzlich **nicht umfasst** sind Versicherungen zu Gunsten des **AG selbst**. Dem **AG** wird der Abschluss einer Personen- und Sachschadenversicherung für Reiseveranstalter oder für seine sonstige Tätigkeitsform, bei Flugreiseleistungen unter Einschluss der **Deckung für die Haftung als vertraglicher Luftfrachtführer, dringend empfohlen**.

3.10. Orts- und Hotelprospekte, Prospekte oder Angaben und Unterlagen sonstiger Leistungserbringer, sowie entsprechende Internetausschreibungen, die nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem **AG** zur Grundlage der vertraglichen Leistungspflicht von **alpetour** gemacht wurden, sind für **alpetour** und deren Leistungspflicht **werden nicht Vertragsinhalt**. Dies gilt auch dann, wenn solche Unterlagen dem **AG** von **alpetour** zusammen mit dem Angebot oder später zu **Informationszwecken** zur Verfügung gestellt wurden.

3.11. Grundsätzlich sind **alpetour** Leistungsänderungen gestattet, wenn die Teilnehmer des **AG** nach den gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Rechtsprechung verpflichtet sind, derartige Änderungen ohne Anspruch auf eine erhebliche Minderung des Reisepreises oder ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für **nicht wesentliche Änderungen** im Reiseablauf, Änderungen von Flugzeiten im Rahmen des vertraglich vorgesehenen An- und Abreisetages, der Flugroute und des Fluggeräts. Es gilt bei Besichtigungsreisen insbesondere auch für die Umstellung und Änderung von Programmabläufen sowie die Ersetzung von Programmpunkten und Besichtigungspunkten.

3.12. Bei Flugreisen dienen **An- und Abreisetage** der **Beförderung, nicht der Erholung oder dem Programm**, falls etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist. Mit Änderungen von Flugzeiten ist grundsätzlich zu rechnen. Der **AG** ist gehalten, seine eigenen Programmteile, seine eigenen Beförderungsleistungen und -zeiten, insbesondere seinen Bus- und Personaleinsatz, hierauf auszurichten und die Bewerbung entsprechend auszugestalten. Er hat sich solche Änderungen gegenüber seinen Teilnehmern rechtswirksam vorzubehalten.

3.13. Darüber hinaus sind Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **alpetour** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind **alpetour** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.14. Eventuelle Gewährleistungsansprüche des **AG** bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.15. alpetour ist verpflichtet, den **AG** über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren.

3.16. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der **AG** berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten, wenn **und insoweit** seine Reisetilnehmer aufgrund dieser Änderungen ein entsprechendes Rücktrittsrecht ihm gegenüber unverzüglich nach seiner Mitteilung an die Teilnehmer über eine solche Änderung geltend machen. Der **AG** selbst hat ein solches Rücktrittsrecht seinerseits **unverzüglich auszuüben**, soweit ihm gegenüber ein entsprechender Rücktritt durch seinen Teilnehmer erklärt wurde. Der **AG** ist gehalten, eine entsprechende, den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung entsprechende Regelung über einen derartigen Änderungsvorbehalt mit dem Kunden, insbesondere im Rahmen seiner **Reisebedingungen**, zu vereinbaren.

4. Preise, Preiserhöhungen

4.1. Es gelten die im Einzelfall zwischen **alpetour** und dem **AG** vereinbarten Preise. Sind solche Preise, insbesondere bei Zusatzleistungen und Einzelleistungen nicht vereinbart, gelten die Preise in Werbe- und Buchungsgrundlagen von **alpetour**, die dem **AG** nachweislich bei Vertragsabschluss vorlagen oder zugänglich waren oder in sonstiger Weise von **alpetour** für anwendbar erklärt oder in Bezug genommen wurden. Hilfsweise ist die übliche oder taxmäßige Vergütungen gem. § 632 BGB zu bezahlen.

4.2. alpetour kann Preiserhöhungen verlangen, wenn dies im Einzelfall vertraglich vereinbart wurde. Dies gilt insbesondere bei Preisabsprachen, bei denen der vereinbarte Preis von der Zahl der Teilnehmer, der Art und/oder dem Umfang der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen oder vom Zeitpunkt der Konkretisierung und Festlegung von Reiseleistungen oder Teilnehmerzahlen abhängig ist. Entsprechendes gilt bei vereinbarten Preiserhöhungen im Rahmen der Reduzierung oder Erhöhung von Teilnehmerzahlen, Leistungen oder Kontingenten.

4.3. Unabhängig von Preiserhöhungen nach den vorstehenden Bestimmung und gegebenenfalls **zusätzlich** zu danach zulässigen Preiserhöhungen, behält sich **alpetour** vor, die vertraglich vereinbarten Preise zu erhöhen, soweit

a) eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse

sich unmittelbar auf die vertraglich vereinbarten Preise auswirkt.

4.4. alpetour wird den **AG** über die Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen.

4.5. Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 4.3a) kann **alpetour** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

■ Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **alpetour** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.

■ Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **alpetour** vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 4.3b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 4.3c) kann der Reisepreis in dem Umfange erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **alpetour** verteuert hat

4.6. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Preises hat **alpetour** den Kunden unverzüglich **nach Kenntnis von dem Änderungsgrund** zu informieren. **Preiserhöhungen sind nur bis zum**

25. Tag vor Reisebeginn eingehend beim AG zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 15% ist der **AG** berechtigt, ohne Stornierungskosten vom Vertrag zurückzutreten. Der **AG** hat das Rücktrittsrecht beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich nach der Mitteilung von **alpetour** über die Preiserhöhung gegenüber **alpetour** geltend zu machen.

4.7. Im Falle einer Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Preise für vertraglich vereinbarte Reiseleistungen ist **alpetour** berechtigt, vom **AG** eine entsprechende Preiserhöhung zu fordern, soweit **alpetour** nachweist, dass sie zur entsprechenden Abführung der erhöhten Mehrwertsteuer verpflichtet ist.

4.8. Die Berechtigung zur Preiserhöhung nach den im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, nach den vorstehenden Bestimmungen sowie auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, ist **unabhängig davon**, ob und in welchem Umfang der **AG** sachlich und rechtlich in der Lage ist, derartige Preiserhöhungen an seine Kunden weiterzugeben oder zur Preissenkung verpflichtet ist. Es obliegt dem **AG**, selbst durch entsprechende, Gesetz und Rechtsprechung entsprechende, Vereinbarungen mit seinen Kunden die Möglichkeit zur Weitergabe solcher Preiserhöhungen zu schaffen.

5. Zahlung, Zahlungsverzug, Erfüllungsort für Zahlungen, Mahnungen, Verzugszinsen, Sicherheitsleistung

5.1. **alpetour** kann nach Vertragsschluss Anzahlungen nach Maßgabe folgender Regelungen verlangen:

a) Anzahlungen sind grundsätzlich erst **nach Vertragsabschluss zahlungsfällig**.

b) Höhe, Zeitpunkt und Fälligkeit von Anzahlungen sind **unabhängig davon**, ob und inwieweit der **AG** selbst entsprechende Anzahlungen von seinen Kunden beanspruchen kann.

c) Die Höhe der Anzahlung und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Anzahlung ergeben sich aus den im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

d) Sind ausdrückliche Vereinbarungen über die Höhe der Anzahlung nicht getroffen worden, so beträgt die Anzahlung 80 % des Gesamtpreises 3 Wochen vor Reisebeginn.

e) Erhöht sich durch die Erweiterung von Leistungen, Kontingenten oder Teilnehmerzahlen oder durch sonstige Umstände oder vertragliche Vereinbarungen, die zu einer Preiserhöhung führen, der Gesamtpreis, wird ab dem Zeitpunkt entsprechender rechtsverbindlicher Vereinbarungen, bzw. dem Eintritt der Voraussetzungen für eine Preiserhöhung, der Differenzbetrag zwischen dem ursprünglichen Zahlungsbetrag und dem aus dem erhöhten Gesamtpreis errechneten Zahlungsbetrag **sofort zahlungsfällig**.

5.2. Weitere **Zwischenzahlungen** nach erfolgter Anzahlung und vor Fälligkeit der Restzahlung werden gemäß entsprechender vertraglicher Vereinbarungen zahlungsfällig.

5.3. Die Restzahlung wird fällig, wie vertraglich vereinbart. Ist eine besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, ist die Restzahlung spätestens **1 Tag** vor Reisebeginn fällig.

5.4. Zahlungen sind grundsätzlich in der ausdrücklich vereinbarten Zahlungsart zu leisten. Sind ausdrückliche Vereinbarungen über die Zahlungsart nicht getroffen worden, sind Zahlungen **ausschließlich durch Banküberweisung zu leisten**.

5.5. **Erfüllungsort** für jedwede Zahlungen ist der Ort des Sitzes der Bank der von **alpetour** für die Zahlung angegebenen Bankverbindung mit der Maßgabe, dass die Zahlungsverpflichtung nur dann ordnungsgemäß erfüllt ist, wenn der fällige Betrag dieser Bank auf die angegebene Kontoverbindung **rechtzeitig gutgeschrieben wird**.

5.6. Zahlungen, insbesondere aus dem Ausland, sind **gebühren- und spesenfrei** zu leisten. Zahlungen in **Fremdwährungen** sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

5.7. **Zahlungsverzug** tritt beim Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen nach Mahnung ein, die auch mündlich und in elektronischer Textform erfolgen kann. **Ohne Mahnung tritt Verzug ein**, wenn der **AG** nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet. Wenn der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung oder Zahlungsaufstellung unsicher ist, kommt der **AG** **spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung** in Verzug.

5.8. Im Verzugsfall hat der **AG** fällige Forderungen mit **9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz** zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist **alpetour** vorbehalten.

5.9. Soweit **alpetour** zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, und kein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des **AG** gegeben ist, gilt:

a) Es besteht **ohne vollständige Bezahlung** des Gesamtpreises entsprechend den vereinbarten Fälligkeiten **kein Anspruch des AG auf Erbringung der vertraglichen Leistungen** und/oder die Übergabe der Reiseunterlagen.

b) Leistet der **AG** fällige Anzahlungen, Zwischenzahlungen oder Restzahlungen nicht zu den vereinbarten Fristen, ist **alpetour** nach Mahnung mit Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom **AG** die Bezahlung von Stornokosten im vertraglich vereinbarten Umfang, insbesondere nach diesen Vertragsbedingungen oder auf gesetzlicher Grundlage zu verlangen.

5.10. Ein Aufrechnungsrechts des **AG** mit Forderungen gegen **alpetour** wird vertraglich ausgeschlossen. Macht der **AG** gegenüber fälligen Zahlungsforderungen von **alpetour** ein Zurückbehaltungsrecht geltend und wird dies von **alpetour** nicht anerkannt, so kann **alpetour** verlangen, dass der **AG** in Höhe der fälligen Zahlungen **Sicherheit durch unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Geschäftsbank oder Sparkasse** leistet oder den entsprechenden Betrag nach den gesetzlichen Bestimmungen beim zuständigen Amtsgericht hinterlegt.

5.11. Im Falle eines Zahlungsverzuges kann **alpetour** Mahnkosten in Höhe von € 20,- pro Mahnung sowie die Erstattung anfallender Bankgebühren bei protestierten Bankabbuchungen oder Lastschriften verlangen.

6. Vertragliche Obliegenheiten des AG; Reiseausschreibung; vorvertragliche Informationen

6.1. Es obliegt dem **AG**, sämtliche Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für die Tätigkeits- und Vermarktungsformen einzuhalten, für die die vertragsgegenständlichen Leistungen Anwendung finden. Dies gilt bei Pauschalreisen insbesondere für alle Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für Pauschalreiseveranstalter.

6.2. Der **AG** wird **alpetour** gegenüber seinen Teilnehmern **in keiner Weise und in keinen Unterlagen** als Reiseveranstalter oder Mitreiseveranstalter bezeichnen oder, bei Vermarktungsformen, die keine Pauschalreise darstellen, **nicht** als Leistungserbringer, Veranstalter oder Mitveranstalter bezeichnen. Insbesondere wird der **AG** die **alpetour** nicht in den Formblättern als verantwortliches Unternehmen erwähnen oder bezeichnen. Der **AG** wird irgendwelche Hinweise auf den Vertrag mit **alpetour** und die Leistungserbringung durch **alpetour** erst dann und nur in der Form machen, wie dies einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung mit **alpetour** entspricht.

6.3. Der **AG** wird seine Reiseausschreibung ausschließlich in Übereinstimmung mit den Vereinbarungen mit **alpetour** über die vertraglichen Leistungen erstellen und bezüglich der von **alpetour** zu erbringenden vertraglichen Leistungen keine Leistungsmerkmale ausschreiben, den Kunden bestätigen oder zusichern oder entsprechende Auskünfte über Reiseleistungen erteilen, die im Widerspruch zu den mit **alpetour** vereinbarten Leistungsinhalten stehen oder darüber hinausgehen. Von dieser Verpflichtung des **AG** unberührt, bleibt das Recht und die freie Entscheidung des **AG**, Beförderungsleistungen und sonstige Leistungen selbst zu organisieren, anzubieten und zum Gegenstand seiner vertraglichen Leistungen und Pauschalangebote gegenüber seinen Teilnehmern zu machen.

6.4. Der **AG** ist, **unabhängig** von einer gesetzlichen oder vertraglichen Rügepflicht seiner Teilnehmer ihm gegenüber, verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der von **alpetour** genannten Stelle - ohne ausdrückliche Angabe hierzu der örtlichen Agentur oder dem Leistungserbringer - anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. **Verweigern diese die Abhilfe oder sind diese nicht erreichbar**, so hat der **AG** unverzüglich eine entsprechende **Mängelrüge mit Abhilfeverlangen** an **alpetour** zu richten.

6.5. Der **AG** ist verpflichtet, zur **Vermeidung und Beseitigung von Störungen** im Reiseablauf, von Reismängeln oder von sonstigen Hindernissen für die ordnungsgemäße Erbringung der Reiseleistungen und den ordnungsgemäßen Reiseablauf beizutragen. Er hat, soweit möglich, entsprechende Maßnahmen zuvor mit **alpetour** abzustimmen. Der **AG** ist auch verpflichtet, in Erfüllung dieser Pflichten mit entsprechenden Aufwendungen in Vorlage zu treten, soweit durch solche Zahlungen Störungen im Reiseablauf, Reismängel oder sonstige Hindernisse vermieden oder beseitigt werden können, die im Verhältnis zu den Aufwendungen des **AG** erheblich höhere Aufwendungen für **alpetour** oder Ansprüche dieser gegenüber verursachen würden. Die allgemeine gesetzliche Schadensminderungspflicht des **AG** bleibt hiervon unberührt.

6.6. Erfüllt der **AG** einzelne oder mehrere der vorstehenden Obliegenheiten nicht, so **entfallen Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche** des **AG** insoweit, als **alpetour** zur Abhilfe bereit und in der Lage gewesen wäre oder ein eintretender Schaden ausgeschlossen oder gemindert worden wäre.

7. Pass-, Visa- und Zollbestimmungen, Hinweise zu Versicherungen

7.1. Ohne ausdrückliche diesbezügliche vertragliche Vereinbarung besteht keine Verpflichtung von **alpetour** zur Information über Pass-, Visa- und Zollbestimmungen und /oder Beschaffung von Unterlagen, die für die Einreise der Teilnehmer des **AG** in die vertragsgegenständlichen Reiseländer erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Visabeschaffung.

7.2. Hat **alpetour** die Beschaffung von Visa oder sonstigen, zur Einreise der Teilnehmer des **AG** erforderlichen Unterlagen durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung übernommen, so haftet **alpetour** gleichwohl **nicht** für die rechtzeitige Erteilung und den rechtzeitigen Zugang solcher Unterlagen beim **AG**. Das **Versendungsrisiko** trägt der **AG** unabhängig davon, ob eine Zusendung direkt durch die jeweilige diplomatische Vertretung oder den sonstigen Aussteller entsprechender Unterlagen und Bescheinigungen oder durch **alpetour** erfolgt.

7.3. Dem **AG** obliegen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowohl als Pauschalreiseveranstalter, wie auch gegebenenfalls in anderer Funktion nach Gesetz und Rechtsprechung **eigene Informations-, Aufklärungs- und Hinweispflichten** zu Pass-, Visums- und Gesundheitsvorschriften. Es obliegt demnach dem **AG** als **eigene vertragliche Pflicht** gegenüber **alpetour**, sich **unabhängig und zusätzlich** zu den von **alpetour** erteilten Informationen, über solche Vorschriften und notwendige Unterlagen zu **erkundigen und gegebenenfalls die Einhaltung durch die Teilnehmer sicherzustellen**.

7.4. Ergeben sich bezüglich der von **alpetour** erteilten Informationen

und übermittelten Unterlagen und den vom **AG** selbst eingeholten Informationen **Unvollständigkeiten oder Widersprüche**, so hat der **AG alpetour** hiervon **unverzüglich zu unterrichten** und eine Abstimmung mit **alpetour** herbeizuführen.

7.5. Sämtliche Nachteile, die dem **AG** oder seinen Teilnehmern durch die Nichtbeachtung der vorstehend festgelegten Verpflichtungen des **AG** entstehen, insbesondere **dadurch entstehende Stornokosten, gehen zu seinen Lasten**. Dies gilt dies gilt nur dann und insoweit nicht, als die eintretenden Nachteile und Kosten ursächlich oder mitursächlich auf einer schuldhaften Verletzung diesbezüglicher vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen von **alpetour** beruhen.

8. Stornierung, Rücktritt, Kündigung, Ersatzteilnehmer, Umbuchungen

8.1. Soweit nichts anderes im Einzelfall ausdrücklich vertraglich vereinbart ist, besteht kein Recht des **AG** zum Widerruf des Vertrages oder einzelner vertraglicher Vereinbarungen, zur Kündigung oder zum Rücktritt. Etwaige Rücktrittsrechte kraft **Handelsbrauch** sind, insbesondere bei vertraglichen Vereinbarungen über **Unterkunftscontingente, ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist das Kündigungsrecht nach § 649 BGB**. Die nachfolgenden Bestimmungen über eine außerordentliche Kündigung wegen Mängeln der vertraglichen Leistung von **alpetour**, bzw. wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände bleiben hiervon unberührt.

8.2. „Stornierung“ im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen ist sowohl die Ausübung eines vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts, als auch jede sonstige Erklärung des **AG** über die **Nichtabnahme** einzelner vertraglicher Leistungen oder der gesamten vertraglichen Leistungen.

8.3. Vertraglich vereinbarte Rechte zur Stornierung sind grundsätzlich in **Textform** auszuüben, soweit im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

8.4. Für die Rechtzeitigkeit von Stornierungserklärungen kommt es auf den Zugang bei **alpetour** zu geschäftsüblichen Zeiten an, bei telefonischen Stornierungsankündigungen auf den **Eingang der Stornierungserklärungen (Stornierungsbestätigung) in Textform** bei **alpetour**. Leistungserbringer, Außendienstmitarbeiter oder sonstige Dritte sind **nicht bevollmächtigt**, Stornierungserklärungen entgegenzunehmen.

8.5. Im Falle der Stornierung oder der Nichtabnahme ohne eine diesbezügliche Erklärung des **AG** stehen **alpetour** die vertraglich vereinbarten pauschalen oder konkret bezifferten Entschädigungen zu.

8.6. Sind solche pauschalen oder konkreten Entschädigungen im Einzelfall nicht vereinbart worden, so stehen **alpetour** folgende Entschädigungen zu, bei deren Berechnung die gewöhnlich ersparten Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des **AG** wie folgt berechnet:

Bei Busreisen, Bahnreisen und Reisen ohne Beförderung:

bis 30 Tage vor Reisebeginn: keine Stornokosten
vom 29.-22. Tag vor Reisebeginn: 25% des Reisepreises
vom 21.-15. Tag vor Reisebeginn: 35% des Reisepreises
vom 14.-7. Tag vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises
ab dem 6. Tag vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises
ab dem 2. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise: 90% des Reisepreises

Bei Flugreisen:

bis 60 Tage vor Reisebeginn: keine Stornokosten
vom 59.-45. Tag vor Reisebeginn: 15% des Reisepreises
vom 44.-31. Tag vor Reisebeginn: 30% des Reisepreises
vom 30.-22. Tag vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises
vom 21.-11. Tag vor Reisebeginn: 50% des Reisepreises
ab dem 10. Tag vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises
ab dem 2. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise: 90% des Reisepreises

Bei Fluss- und Hochseekreuzfahrten:

Nicht namentlich gemeldete Kontingentsplätze können bis 60 Tage vor Reisebeginn kostenlos storniert werden.

Für namentlich gebuchte Teilnehmer gelten folgende Pauschalen:

bis 120 Tage vor Reisebeginn: 5% des Reisepreises (min. € 50,-)
vom 119.-60. Tag vor Reisebeginn: 20% des Reisepreises
vom 59.-30. Tag vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises
vom 29.-15. Tag vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises
ab dem 14. Tag vor Reisebeginn: 90% des Reisepreises

8.7. Dem **AG** bleibt es in jedem Fall der Berechnung der im Einzelfall vereinbarten oder der vorstehend aufgeführten pauschalierten Stornokosten durch **alpetour** vorbehalten, **alpetour** nachzuweisen, dass ihr überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist,

als die jeweils geforderte Pauschale.

8.8. alpetour behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **alpetour** nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **alpetour** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

8.9. Für **Ersatzteilnehmer** gilt folgende Regelung:

a) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist der **AG** jederzeit berechtigt, namentlich bestimmte Reisetilnehmer gegen andere Reisetilnehmer auszutauschen.

b) Erfolgt dies nach Ablauf vereinbarter Meldefristen für Teilnehmernamen oder Zimmerlisten, so kann **alpetour** hierfür ein Bearbeitungsentgelt in vereinbarter Höhe, ohne ausdrückliche Vereinbarung von € 30,- pro Teilnehmer verlangen.

c) Etwaige Mehrkosten, die durch den Teilnehmerwechsel, insbesondere für eine Ticketumschreibung durch den Leistungserbringer, entstehen, trägt der **AG**.

d) **alpetour** kann Teilnehmerwechseln **widersprechen**, wenn Ersatzteilnehmer den **besonderen Anforderungen** an die Inanspruchnahme der jeweiligen Reiseleistungen (insbesondere auch unter gesundheitlichen Gesichtspunkten) oder der Reise als solcher (insbesondere Einreise- oder Gesundheitsvorschriften) **nicht entsprechen** oder der Teilnahme des Ersatzteilnehmers **gesetzliche oder behördliche Vorschriften entgegenstehen** oder wenn zur Ermöglichung der Ersatzteilnahme **zwingende organisatorische Maßnahmen** für **alpetour** objektiv **unmöglich oder objektiv unzumutbar** sind.

e) Ergeben sich aus dem Teilnehmerwechsel Auswirkungen auf Unterkunftsbelegungen, Platzzuweisungen in Verkehrsmitteln oder in anderer Weise auf den Reiseablauf, so gehen hieraus entstehende Folgen und Kosten zu Lasten des **AG**.

8.10. Ein Anspruch des **AG** nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart oder anderer Umstände der Reiseleistungen und des Reiseablaufs (Umbuchung) **besteht ohne ausdrückliche vertragliche Vereinbarung nicht**. Wird auf Wunsch des **AG** dennoch eine Umbuchung vorgenommen, so kann **alpetour** ein Umbuchungsentgelt pro Umbuchungsvorgang erheben. Soweit vor der Zusage der Umbuchung nichts anderes im Einzelfall vereinbart ist, beträgt das Umbuchungsentgelt jeweils bis zu dem Zeitpunkt des Beginns der zweiten vertraglich vereinbarten Stornostaffel € 25,- pro Umbuchungsvorgang. Umbuchungswünsche des **AG**, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, **nur nach Stornierung zu den vertraglich im Einzelfall vereinbarten oder in diesen Vertragsbedingungen festgelegten Stornierungsregelungen**, verbunden mit einer **neuen Buchung**, erfolgen. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

9. Kontingentsreduzierungen und Mindestteilnehmerzahlen

9.1. Eine kostenfreie Reduzierung oder Einschränkung von Teilnehmerzahlen, Leistungen und Kontingenten (insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs von Verpflegungsleistungen, der Zahl entgeltpflichtiger Ausflüge und Besichtigungen und sonstiger Zusatzleistungen) ist **nur bei ausdrücklicher Vereinbarung** zwischen dem **AG** und **alpetour** möglich. Ansonsten gelten die vorstehenden Bestimmungen über die entgeltpflichtige Stornierung entsprechend.

9.2. Sind zwischen dem **AG** und **alpetour** Mindestteilnehmerzahlen vereinbart, so gilt:

a) Ist vereinbart, dass der **AG** berechtigt ist, bei Nichterreichen einer von ihm ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag mit **alpetour** bis zum Ablauf einer vereinbarten Frist zurückzutreten, so hat der **AG alpetour** fortlaufend, über die aktuellen Teilnehmerzahlen zu unterrichten. Eine Verlängerung der Frist zum kostenlosen Rücktritt muss ausdrücklich vereinbart sein. Steht fest, dass die Mindestteilnehmerzahl **erreicht** ist, ist dies **alpetour** unverzüglich mitzuteilen.

b) Wird eine **erreichte** Mindestteilnehmerzahl nach Ablauf der vereinbarten Frist für einen kostenfreien Rücktritt des **AG** vom Vertrag mit **alpetour** durch die Ausübung des normalen gesetzlichen Rücktrittsrechts von Teilnehmern bei Pauschalreiseverträgen gem. § 651h BGB **unterschieden**, so berechtigt dies den **AG nicht** zur nachträglichen Ausübung des kostenfreien Rücktrittsrechts. Vielmehr ist eine Stornierung der Reiseleistungen, einzeln oder insgesamt in diesem Fall nur nach den im Einzelfall oder nach diesen Bedingungen vereinbarten Stornierungsregelungen möglich.

c) Wird die erreichte Mindestteilnehmerzahl nach Ablauf der vereinbarten Frist für einen kostenfreien Rücktritt des **AG** durch **Rücktritte von Teilnehmern einer Pauschalreise wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe** gem. § 651h Absatz 3 BGB unterschritten, so gelten die

nachfolgenden Bestimmungen über die Kündigung wegen **unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände** entsprechend.

9.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sinngemäß auch für Vereinbarungen über Teilnehmerzahlen, die sich auf den Preis oder auf Freiplätze oder sonstige Konditionen auswirken, insbesondere also auch für **teilnehmerabhängige Staffelpreise**.

10. Obliegenheiten des AG bei Mängelanzeigen von Reisenden; Kündigung wegen Mängeln oder unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände

10.1. Mängelanzeige und Abhilfeverlangen der Reisenden gegenüber dem **AG** im Sinne des § 651o BGB, die Leistungen der **alpetour** betreffen, sind **unverzüglich** und **unter Ausnutzung aller am Reiseort zumutbarer Weise zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel** an die von **alpetour** angegebene Stelle zu richten. Ist insoweit als zuständige Stelle ein örtlicher Leistungserbringer oder eine örtliche Agentur angegeben und sind diese **nicht erreichbar** oder verweigern diese eine entsprechende Abhilfe, so hat der **AG** Mängelrüge und Abhilfeverlangen **unverzüglich** an **alpetour** über die in den Reiseunterlagen angegebenen Kommunikationsdaten von **alpetour** zu richten.

10.2. Der **AG** hat zusätzlich alle gegenüber dem **AG** vorgebrachten Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen von Reiseteilnehmern während der Reise, die sich ganz oder teilweise auf Leistungen der **alpetour** beziehen, in geeigneter Weise zu dokumentieren und mit einer Stellungnahme des **AG** zum jeweiligen Sachverhalt an **alpetour** innerhalb von 3 Wochen nach Beendigung der Reiseleistungen zu übersenden. Die Stellungnahme hat Angaben zur Begründetheit der Reklamation, den ggfls. veranlassten Maßnahmen und zu geeigneten Nachweisen (Beweisangeboten) zur Ablehnung von Ansprüchen des Reisenden nach der Reise zu enthalten.

Der AG ist mit vertraglichen Ansprüchen gegenüber alpetour ausgeschlossen, soweit die Abwehr von Ansprüchen des Reisenden wegen fehlender, falscher oder unvollständiger Dokumentation ganz oder teilweise scheitert.

10.3. Eine Kündigung des **AG** vor oder nach Beginn des Vertrages bzw. der Reise oder Reiseleistungen **wegen Mängeln der Reiseleistungen** ist nur zulässig, wenn der **AG** der **alpetour** den Mangel angezeigt und eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, es sei denn, eine Mängelbeseitigung ist objektiv unmöglich, oder **alpetour** selbst die Abhilfe verweigert hat.

10.4. Wird die Erbringung der vertraglichen Leistungen **infolge unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt**, so gilt:

a) In diesem Fall kann der **AG** den Vertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen kündigen.

■ Die Kündigung ist in Textform zu erklären **und mit den Umständen zu begründen**, die nach Auffassung der kündigenden Vertragspartei die Kündigung rechtfertigen sollen. Erfolgt im Falle einer Kündigung durch den **AG** eine solche Berufung auf unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände mit entsprechender Begründung **nicht**, so wird die Erklärung des **AG** **als gewöhnliche entgeltspflichtige Stornierung behandelt. Eine nachträgliche Berufung auf das Recht zur Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände ist nicht möglich.**

■ Es rechtfertigen nur solche Umstände eine Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände, die sich **unmittelbar auf die Leistungserbringung durch alpetour auswirken**. Wird demnach die Durchführung der Reise oder die Erbringung der Reiseleistungen durch Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, die im **Risikobereich** des **AG** liegen, so rechtfertigt dies eine Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht. Dies gilt bei vom **AG** selbst organisiertem Transport seiner Teilnehmer insbesondere für Straßensperrungen oder Sperrungen des Luftraumes, den Ausfall von Transportmitteln oder sonstigen Betriebsstörungen beim **AG**.

■ Im Falle einer **berechtigten** Kündigung wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände kann **alpetour** dem **AG** Kosten in Höhe **der Hälfte des Betrages** in Rechnung stellen, welcher bei einer entgeltspflichtigen Stornierung zum Zeitpunkt des Zuganges der Kündigung bei **alpetour** angefallen wären. **alpetour** bleibt es vorbehalten, die Hälfte konkreter, zu beziffernder und zu belegender Kosten geltend zu machen. Dem **AG** bleibt es in allen Fällen vorbehalten, **alpetour** nachzuweisen, dass **alpetour** keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind als diejenigen, die der Forderung zugrunde gelegt werden.

b) Umfassen die vertraglichen Leistungen von **alpetour** die Beförderung der Teilnehmer des **AG**, so sind **Mehrkosten einer Rückbeförderung** der Teilnehmer aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände während der Reise oder Veranstaltung in voller Höhe vom **AG** zu tragen.

c) Jedwede sonstige zusätzliche Kosten wegen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände während der Reise oder der Veranstaltung, insbesondere Personalmehrkosten des **AG** sowie Kosten einer über den Reise-/Vertragszeitraum von Unterbringungsleistungen hinaus verlä-

gerten Aufenthalt der Teilnehmer des **AG** am Veranstaltungs-/Reiseort trägt der **AG**.

11. Obliegenheiten des AG bei Personen- und Sachschäden während der Reise; Behandlung von Reklamationen, Rechtsstreitigkeiten mit Kunden, Reiseunterlagen

11.1. Der **AG** ist verpflichtet, **alpetour** unverzüglich von Personen- und Sachschäden während der Reise oder Veranstaltung zu unterrichten, soweit in Betracht kommt, dass **alpetour** bezüglich solcher Ereignisse dem **AG** oder seinen Teilnehmern gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet sein könnte. Soweit dem **AG** von **alpetour** hierzu eine Notfallnummer von **alpetour** bekannt gegeben wurde, hat er diese seinen Reiseleiter oder sonstigen Beauftragten mitzuteilen.

11.2. Der **AG** hat im Falle eines solchen Ereignisses alle Beweismittel, insbesondere Namen und Anschriften von in Betracht kommenden Zeugen zu sichern. Er hat eine polizeiliche Aufnahme des Ereignisses sowie der Sicherstellung der Daten und Unterlagen entsprechender Ermittlungsbehörden zu veranlassen.

11.3. Der **AG** hat alle Maßnahmen zu ergreifen, welche einen Abschluss oder eine Minderung eintretender Schäden bewirken können.

11.4. Der **AG** ist verpflichtet, durch entsprechende Anweisungen an Reiseleiter, Mitarbeiter oder sonstige Beauftragte die Umsetzung der vorstehenden Verpflichtungen sicherzustellen.

11.5. Will der **AG** gegenüber **alpetour** Ansprüche aufgrund des Umstandes geltend machen, dass Teilnehmer seiner Reisen an ihn entsprechende Ansprüche gerichtet haben, so hat er **alpetour** unverzüglich durch Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, insbesondere der Beschwerdeschreiben zu unterrichten. Diese Pflicht zur Unterrichtung umfasst auch die Information von **alpetour** durch den **AG**, ob und inwieweit dieser hinsichtlich der gegen ihn geltend gemachten Ansprüche über eine Haftpflichtversicherung verfügt, er dieser den Vorgang gemeldet hat, sowie gegebenenfalls die Mitteilung über die Kommunikationsdaten und die Schadensnummer dieser Haftpflichtversicherung.

11.6. Der **AG** hat vor einer Regulierung von Ansprüchen seiner Teilnehmer, soweit er diesbezüglich Ansprüche gegenüber **alpetour** geltend machen will, eine Abstimmung mit **alpetour** vorzunehmen. Unterbleibt eine solche Abstimmung, so kann der **AG** gegenüber **alpetour** im Wege des Schadensersatzes oder der Minderung nur die Beträge beanspruchen, die dem Kunden nach den Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung zugestanden hätten.

11.7. Im Falle von Personenschäden **grundsätzlich**, im Falle von Sachschäden bei Forderungen der Kunden an ihn über **2.000,- €** ist der **AG** auf entsprechende Aufforderung von **alpetour** hin verpflichtet, einen Rechtsstreit mit dem Kunden aufzunehmen und in diesem Rechtsstreit **alpetour** gerichtlich den Streit zu verkünden, soweit **alpetour** oder deren Haftpflichtversicherung diese Ansprüche dem Grunde oder der Höhe nach zurückweisen.

11.8. Der **AG** ist verpflichtet, Reiseunterlagen und sonstige Unterlagen auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglichen Vereinbarungen zu überprüfen und **alpetour** über inhaltliche Fehler oder fehlende Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Unterbleibt dies, obwohl der Fehler für den **AG** erkennbar war, gehen alle Folgen insoweit zu seinen Lasten, als **alpetour** dem Fehler bei unverzüglicher Anzeige hätte abhelfen können.

11.9. Der Versand von Reiseunterlagen, insbesondere Flugtickets, Eintrittskarten, Voucher sonstige Unterlagen erfolgt auf Risiko des Auftraggebers. **alpetour** haftet nicht für den Verlust solche Unterlagen auf dem Versandwege, soweit für diesen Verlust nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **alpetour** oder seinen Erfüllungsgehilfen ursächlich geworden ist.

12. Haftungsbeschränkung

12.1. **alpetour** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von **alpetour** – vom **AG** zusätzlich zu den Leistungen von **alpetour** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder seinen Kunden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) vom **AG**, organisierte An- und Abreisen zu dem mit **alpetour** vertraglich vereinbarten Reiseort und/oder zurück sowie Beförderungen während der Reise,

b) nicht im Leistungsumfang von **alpetour** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

12.2. **alpetour** haftet insbesondere nicht für die Folgen und entstehende Kosten, insbesondere Beeinträchtigungen der von **alpetour** geschuldeten vertraglichen Leistungen und des Reiseablaufs insgesamt, die ursächlich durch den Verlauf, die Abwicklung und insbesondere etwaige Störungen und Ausfälle der vom **AG** selbst organisierten und durchgeführten Reiseleistungen, Besichtigungen Veranstaltungen, Begegnungen oder sonstigen Umständen verursacht wurden.

12.3. **alpetour** haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des **AG**

und/oder seiner Verantwortlichen, Reiseleiter, Busfahrer oder eines von **alpetour** nur **vermittelten** Reiseleiters vor, während und nach der Reise, **insbesondere nicht** für mit **alpetour** nicht abgestimmte

- a) **Änderungen der vertraglichen Leistungen,**
- b) **Weisungen an örtliche Führer; Leistungserbringer und Agenturen**
- c) **Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungserbringern,**
- d) **Auskünften und Zusicherungen gegenüber seinen Kunden.**

12.4. Soweit für die Gewährleistung und Haftung von **alpetour** gegenüber dem **AG** an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem **AG** und **alpetour** vereinbarte Leistungspreis maßgeblich, ohne Berücksichtigung der Marge oder von Aufschlägen oder Zuschlägen jedweder Art, welche vom **AG** in den Reisepreis einkalkuliert oder zusätzlich erhoben werden.

12.5. Soweit Gewährleistung und Haftung von **alpetour** nicht auf Ansprüchen der Teilnehmer des **AG** ihm gegenüber aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen oder soweit **alpetour** bei anderen Ansprüchen **alpetour** nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt, ist die **Haftung für Folgeschäden grundsätzlich ausgeschlossen**. Dies gilt **insbesondere** auch für Zahlungen des **AG** an seine Teilnehmer auf Schadensersatzansprüche wegen nutzlos veranornter Urlaubszeit sowie bezüglich des Ausbleibens von Folgebuchungen durch betroffene Teilnehmer oder Teilnehmergruppen des **AG**.

12.6. **alpetour** ist bei der Erbringung von Flugleistungen ausschließlich im Verhältnis zum **AG**, nicht im Verhältnis zu dessen Teilnehmern vertraglicher Luftfrachtführer im Sinne nationaler, internationaler und europarechtlicher Luftverkehrsbestimmungen. **alpetour ist in keinem Fall ausführenden Luftfrachtführer.**

12.7. **alpetour** haftet nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen sowie für Personen- und Sachschäden bei Leistungen jeder Art, die nach den entsprechenden Hinweisen in der Prospektbeschreibung oder dem Angebot oder der Buchungsbestätigung oder sonstigen Unterlagen **ausschließlich an den AG vermittelt werden**. Eine etwaige Haftung von **alpetour** aus der Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt hiervon unberührt.

12.8. Soweit auf Wunsch des **AG** und nach entsprechender vertraglicher Vereinbarung Begleitpersonen und Reiseleiter **vermittelt** werden, sind diese Personen **weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen** von **alpetour**. Für deren Leistungen, Maßnahmen, Unterlassungen sowie etwaige Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, insbesondere hierdurch verursachte Reisemängel, Beeinträchtigungen des Reiseablaufs, Leistungsausfälle sowie Personen- und Sachschäden haftet **alpetour nicht**, es sei denn, dass für einen entsprechenden Schaden oder das Entstehen entsprechender Ansprüche eine eigene Pflichtverletzung von **alpetour**, insbesondere im Rahmen eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Auswahlverschuldens, ursächlich geworden wären.

13. Verjährung von Ansprüchen

13.1. Für die Geltendmachung von Ansprüchen des **AG** gegenüber **alpetour** aus dem gesamten Vertrags- und Rechtsverhältnisse gilt:

13.2. Vertragliche Ansprüche des **AG**, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Inhabers, Geschäftsführers, von Mitarbeitern oder den Teilnehmern des **AG**, auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **alpetour** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **alpetour** beruhen, verjähren in **3 Jahren**. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **alpetour** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **alpetour** beruhen.

13.3. Alle übrigen vertraglichen Ansprüche verjähren in 2 Jahren.

13.4. Die Verjährung von Ansprüchen nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der **AG** von den Tatsachen, die den Anspruch gegenüber **alpetour** begründen sowie von **alpetour** als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis erlangt haben müsste.

13.5. Bestimmungen über längere oder kürzere Verjährungsfristen in internationalen Bestimmungen und Abkommen sowie in Verordnungen der Europäischen Union, die auf das Rechts- oder Vertragsverhältnis zwischen **alpetour** und dem **AG** anzuwenden sind, **bleiben unberührt**. mit der Maßgabe, dass darin enthaltene **längere Verjährungsfristen** zu Gunsten des **AG** gelten, wenn solche längeren Verjährungsfristen auch in Verträgen zwischen Unternehmen bzw. Kaufleuten nicht wirksam abbedungen werden können.

13.6. Schweben zwischen dem **AG** und **alpetour** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung **gehemmt**, bis der **AG** oder **alpetour** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Abtretungsverbot, Gerichtsstand

14.1. Ohne ausdrückliche vorherige Vereinbarung mit **alpetour** ist es dem **AG nicht gestattet**, den Anspruch auf Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen an Dritte, insbesondere an andere Reiseunternehmen abzutreten oder diesen die Leistung in anderer Weise zugänglich zu machen oder zur Verfügung zu stellen.

14.2. Die Abtretung jeder Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des **AG** gegenüber **alpetour** an Dritte, insbesondere an Kunden, ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Geltendmachung solcher Ansprüche durch Dritte im eigenen Namen aufgrund entsprechender Ermächtigung durch den **AG**. Gesetzliche Forderungsübergänge auf Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger und Sonstige bleiben hiervon unberührt.

14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Rechtsstreitigkeiten zwischen **alpetour** und dem **AG** ist der Ort des Hauptgeschäftssitzes von **alpetour**. Dies gilt **nicht**, soweit in deutschen gesetzlichen Vorschriften, internationalen Vorschriften und Abkommen, sowie in Verordnungen der Europäischen Union auf das Rechts- und Vertragsverhältnis anwendbare Vorschriften über den Gerichtsstand und die Gerichtsstandswahl enthalten sind, welche auch Verträgen zwischen Unternehmen nicht wirksam geändert oder abbedungen werden können.

© Urheberrechtlich geschützt; VPR Internationaler Verband der Paketier e.V. und Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München 2010-2018